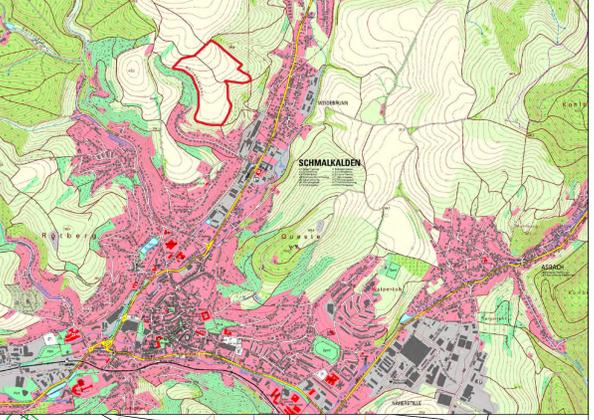


A. Zeichenerklärung

- I. Zeichnerische Festsetzungen**
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 BauVO (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3834), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 34))
 1. Art der baulichen Nutzung
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauVO
 2. Maß der baulichen Nutzung
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauVO
 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauVO
 4. Verkehrsflächen
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 5. Versorgungsanlagen und -leitungen
 § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Maßnahmen zum Ausgleich
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 sowie Abs. 1a BauGB
- II. Sonstige zeichnerische Festsetzungen**
 Sonstige Festsetzungen
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
- III. Nachrichtliche Übernahmen / Kennzeichnungen**
 Nachrichtliche Übernahme: Nationaler "Thüringer Wald"
 § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
- IV. Bestandsangaben**
 Gemarkungsgrenze
 Flurgrenze
 Flurstücksgrenze
 Flurstücksweg
 Vorläufer im Bestand
 Höhen in m NN



C. Rechtsgrundlagen

- Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3834), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 34)
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3796), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 34)
 Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 13. März 2014 (GBl. Thür. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (GBl. S. 21)
 Verordnung über die Ausweisung der Baugrenze und die Darstellung des Planbereichs (Planbereichsverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2010 (BGBl. I S. 1662)
 Darüber hinaus geltendes gültiges Recht bildet in seiner jeweils aktuellen Fassung verbindlich, soweit die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht anderes regeln.
 Weitervermerkt werden:
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 § 11 Abs. 2 BauVO
 § 22 BauVO
 § 23 BauVO
 § 24 BauVO
 § 25 BauVO
 § 26 BauVO
 § 27 BauVO
 § 28 BauVO
 § 29 BauVO
 § 30 BauVO
 § 31 BauVO
 § 32 BauVO
 § 33 BauVO
 § 34 BauVO
 § 35 BauVO
 § 36 BauVO
 § 37 BauVO
 § 38 BauVO
 § 39 BauVO
 § 40 BauVO
 § 41 BauVO
 § 42 BauVO
 § 43 BauVO
 § 44 BauVO
 § 45 BauVO
 § 46 BauVO
 § 47 BauVO
 § 48 BauVO
 § 49 BauVO
 § 50 BauVO
 § 51 BauVO
 § 52 BauVO
 § 53 BauVO
 § 54 BauVO
 § 55 BauVO
 § 56 BauVO
 § 57 BauVO
 § 58 BauVO
 § 59 BauVO
 § 60 BauVO
 § 61 BauVO
 § 62 BauVO
 § 63 BauVO
 § 64 BauVO
 § 65 BauVO
 § 66 BauVO
 § 67 BauVO
 § 68 BauVO
 § 69 BauVO
 § 70 BauVO
 § 71 BauVO
 § 72 BauVO
 § 73 BauVO
 § 74 BauVO
 § 75 BauVO
 § 76 BauVO
 § 77 BauVO
 § 78 BauVO
 § 79 BauVO
 § 80 BauVO
 § 81 BauVO
 § 82 BauVO
 § 83 BauVO
 § 84 BauVO
 § 85 BauVO
 § 86 BauVO
 § 87 BauVO
 § 88 BauVO
 § 89 BauVO
 § 90 BauVO
 § 91 BauVO
 § 92 BauVO
 § 93 BauVO
 § 94 BauVO
 § 95 BauVO
 § 96 BauVO
 § 97 BauVO
 § 98 BauVO
 § 99 BauVO
 § 100 BauVO

D. Planungsgrundlage

1. Aufstellungs- / Einleitungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB durch die Stadtverwaltung Schmalkalden am 25.09.2023, Beschluss-Nr.: 120/23
 2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat in der Zeit vom 02.01.2024 bis 30.01.2024 stattgefunden.
 3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat in der Zeit vom 11.12.2023 bis 12.01.2024 stattgefunden.
 4. Zu dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der von der Stadtverwaltung Schmalkalden am gebilligten Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
 5. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der von der Stadtverwaltung Schmalkalden am gebilligten Fassung vom wurde mit der Begründung und den Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
 6. Beschluss zur Abwägung durch die Stadtverwaltung Schmalkalden am
 7. Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch die Stadtverwaltung Schmalkalden gemäß § 10 (1) BauGB am
 8. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde am mit Aktenzeichen von der unteren Rechtsaufsicht des LRA Schmalkalden-Meinungen genehmigt.
 9. Ausfertigung: Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Willen des Stadtrates, sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens werden bekundet.
 10. Rechtswirksame Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt Nr. am Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Schmalkalden, den
 Siegel Kaminski
 Bürgermeister

Schmalkalden, den
 Siegel Kaminski
 Bürgermeister

B. Textliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung**
 § 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 23 i) und Abs. 2 Nr. 2 BauNVO (§ 1 Abs. 3 BauNVO)
 Gemäß Planzeichnung ist das Sondergebiet Erneuerbare Energien nach § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Agri-PV-Photovoltaikanlage (SO Agri-PV)" festgesetzt.
 1. Zulässig sind ausschließlich:
 - die landwirtschaftliche Nutzung sowie die energiesparende landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modulreihen
 - die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Anlagen zum Zweck der Stromerzeugung in aufgeständerter Form in einem Reihenabstand von mindestens 5 m
 - technische und bauliche Nebenanlagen, die für die Erzeugung der Solaranlagen erforderlich sind
 - Betriebsflächen zum Zweck der Anlagenwartung
 - Gebäude zur Stromspeicherung zur Zerstreuungserzeugung des durch die PV-Füllflächenanlage erzeugten Stroms.
 Innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten Sondergebietes sind ausschließlich Anlagen zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabensträger in Durchführungsvertrag verpflichtet hat.
 1.2. Der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufbauten und Unterkonstruktionen darf höchstens 10 % der Sondergebietfläche Agri-Photovoltaikanlage betragen.
 1.3. Die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Anlagen und Einrichtungen sind bis zu dem Zeitpunkt zulässig, an dem die nach Fertigstellung und Inbetriebnahme für einen Zeitraum von mehr als 18 Monaten nicht betrieben werden. Eine Rückbauverpflichtung entfällt dem Zeitpunkt einer Umwidmung der Nutzung. Nach Beendigung der Nutzung sind die Solaranlagen einschließlich der errichteten Nebenanlagen sowie die Betriebsflächen innerhalb eines 12-Monatsfrist zurückzubauen. Der Rückbau ist durch eine Baubest zu sichern. Hinsichtlich der Pflicht für den Rückbau ist im Durchführungsvertrag der Stadtverwaltung Schmalkalden vertraglich zu regeln.
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
 2.1. Die maximal überbaubare Grundfläche ist durch die in der Nutzungszone in der Planzeichnung (§ 11 Abs. 2 BauNVO) festgesetzten Grundflächenanteile festzusetzen. Die Grundflächenanteile basieren auf der Photovoltaikfläche in waagrechter Position. Maßgebend ist dabei die als Sondergebiet mit integrierter landwirtschaftlicher Nutzung "Agri-Photovoltaikanlage" gekennzeichnete Fläche.
 2.2. Die Gesamthöhe der Module einschließlich Tragskonstruktion darf 5,00 m nicht überschreiten. Die maximale Höhe für bauliche Nebenanlagen beträgt 5,00 m, jeweils über Geländedifferenz. Gemessen wird ab Oberkante bestmöglichen Gelände (vgl. Höhenwerte in der Planzeichnung).
- 3. Überbaubare Grundstücksflächen**
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO
 3.1. Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Einzelzeichnungen im Plan (Baugrenze) festgesetzt.
 3.2. Für den Betrieb der Agri-Photovoltaikanlage erforderlichen Nebenanlagen, Zuwegungen und Stellplätze sind innerhalb der Baugrenze allgemein zulässig.
 3.3. Die im zeichnerischen Teil festgesetzten Baugrenzen dürfen nicht überschritten werden. Davon ausgenommen sind Einfriedigungen als Drahtzaun bis 2,25 m Höhe, gemessen ab fertiger Geländehöhe in m, im Bereich der Gebäude dürfen die Zaunhöhen bis zu 2 m hoch sein. Höhe mit jeweils mindestens 20 cm Bodenfreiheit.
 3.4. Flächenverwässerung innerhalb des Geltungsbereiches
 Nichtüberbaubare Grundstücksflächen sind als landwirtschaftliche Nutzfläche zu sichern, soweit keine anderweitige Grundriechliche Maßnahme festgesetzt wird.
- 4. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 Für neu anzuliegende bzw. auszubauende Verkehrsflächen innerhalb des Sondergebietes wird eine Mindestbreite von 3,00 m, im Bereich von Kurven von 4,00 m festgesetzt. Sind während der Bauphase der Photovoltaikanlage größere Wegwehre, beispielsweise für die Anlieferung einzelner Bauteile notwendig, sind diese im Anschluss an die Bauphase auf die jeweils festgelegte Maßnahme zurückzubauen.
 Notwendige neue befestigte Flächen innerhalb der Baugrenzen sind wasserbunden auszuführen.
- 5. Ver- und Entsorgungsleitungen**
 § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
 5.1. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans verlaufen Stromversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energie Netz GmbH und Co KG. Es handelt sich um eine Hochspannungsleitung. Im Planbereich verläuft des Weiteren ein Informationskabel der TEN Thüringer Energie AG. Der Leitungszustand und die Schutzabstände sind in der Planzeichnung dargestellt. Der Begründungspunkt 4.5 sind die einzuhaltenden Auflagen zu entnehmen.
 5.2. Zu den vorhandenen Leitungen ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.
- 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 6.1. Maßnahmen zum Boden- und Grundwasserschutz
 6.1.1. Die Verengung von Flächen im Sondergebiet ist auf die erforderlichen Gebäudefundamente zu beschränken. Die Maßfläche ist mit Flurveränderungen in der Boden zu verankern.
 6.1.2. Die Bodenmodule sind aufzuständern. Die Flächen zwischen den Bodenmodulen werden als Grünfläche genutzt und sind entsprechend zu bewirtschaften.
 6.1.3. Die Verkehrsfläche zwischen den Modulen und von den Modulen zu den Wechselladern ist oberirdisch am Montageort zu führen.
 6.1.4. Anfallendes Regenwasser darf nicht abgeleitet werden und ist auf der Fläche großflächig zu versickern.
 6.2. Naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Diese Maßnahmen sind als Grundriechliche Maßnahmen in der Planzeichnung auszuweisen.)
 6.2.1. Vermeidungsmaßnahme V.1. (Bewirtschaftung) sind im gesamten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans unzulässig.
 6.2.2. Vermeidungsmaßnahme V.2. (Erhalt der vorhandenen Gehölz- und Wäldchen). Dauerhafte Pflege innerhalb des Geltungsbereichs. Bei Bedarf für die Herstellung der Vermeidungsmaßnahme V.2. sind fachgerechte Pflegemaßnahmen durchzuführen. Die Gehölzpflege ist nur im Zeitraum von 01.10 bis 28.02. eines Jahres aus Arbeitsschrittplan zulässig (§ 39 Abs. 1 Nummer 1 ThürBO).
 6.2.3. Vermeidungsmaßnahme V.3. (Der geschützte Biotope). Der geschützte Biotope, hier: Lebensstätten mit Gehölzen und röhrichtigen Grasfluren ist zu erhalten.
 6.3. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Sondergebietes
 § 9 Abs. 1a BauGB
 6.3.1. Ausgleichsmaßnahme A.1. Entwicklung von extensiven Grünland im Bereich der nicht überbaubaren Sondergebietflächen und zwischen den Modulreihen. Die Grünlandflächen sind extensiv zu pflegen. Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Die Ausgleichsmaßnahme A.1 ist dauerhaft zu erhalten und zu sichern.
 6.3.2. Ausgleichsmaßnahme A.2. Entwicklung von extensiven Grünland entlang der Waldstrukturen. Die Grünlandflächen sind extensiv zu pflegen. Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Die Ausgleichsmaßnahme A.2 ist dauerhaft zu erhalten und zu sichern.
- 7. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**
 § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m § 88 Abs. 2 ThürBO
 7.1. Zulässige Gestaltung der baulichen Anlagen
 § 9 Abs. 2 ThürBO
 7.1.1. Die Bodenmodule sind mit einer reflektionsmindernden Beschichtung auszustatten.
 7.1.2. Die Oberflächen der Konstruktionsbauteile (Rahmen und Unterkonstruktionen) sowie der Nebenanlagen sollen reflektionsarm sein.
 7.1.3. Alle im Plangebiet zu errichtenden Bodenmodule sollen von gleicher Bauart sowie in Farbe und Ausführung identisch sein. Bei einem späteren Austausch einzelner Module können Ausnahmen im geringen Umfang zugelassen werden.
 7.2. Einfriedigungen
 § 9 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
 7.2.1. Einfriedigungen sind innerhalb des Geltungsbereiches zulässig. Es sind ausschließlich Mauerstrich- bzw. Geländestricher mit einer maximalen Höhe von 2,25 m einschließlich Überlappungsschutz zu verwenden. Im Bereich der Zufahrt dürfen die Zaunhöhen bis zu 2,75 m hoch sein.
 7.2.2. Bodenvermeidungsmaßnahme M1. Der Bodenabstand der Zwischen- (Bodenabstände) - (Zaunfortsätze) hat durchgängig mindestens 20 cm zu betragen. Mit dieser Maßnahme wird die Zerschneidung von Lebensräumen gemindert. Sockel sind nicht zulässig.
- 8. Nachrichtliche Übernahmen**
 § 9 Abs. 6 BauGB
 8.1. Schutzgebiete
 Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparkes "Thüringer Wald". Im südwestlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (i. V. m. § 13 Thüringer Naturschutzgesetz, hier: 47/73 Lebensstätten mit Gehölzen und röhrichtigen Grasfluren. Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete bzw. -objekte sind nicht betroffen.
 Das Plangebiet liegt außerhalb von wasserrechtlichem Schutzgebiet.
 8.2. Denkmalschutz
 Aus dem Umfeld des Plangebietes liegen Hinweise auf den Standort einer mittelalterlichen Wallburg vor. Eine archäologische Begutachtung ist erforderlich. Bei Entdecken kann je nach Lage von überirdischen Bodenmerkmalen oder Bodenfunden genehmigt werden. Archäologische Bodendenkmale und historische Stadtgrenzen sind im Sinne des § 13 ThürBO unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie anzuzeigen.
 8.3. Straßenabstände
 Schäden, die an öffentlichen Straßen und Wegen entstehen, die während der Bauzeit für Baustellentransporte genutzt werden, sind mit Abschluss des Bauvertrages zu beheben.
 8.4. Vermeidungsmaßnahmen
 8.4.1. Von den Modulen darf keine anderweitige Blendwirkung ausgehen. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Module nicht geblendet werden. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Anlage eine Blendwirkung herausstellen, ist die Abschirmung anzugeben. Diese kann entweder in Form von entsprechend geneigten Glasflächen oder baulichen Maßnahmen am Zaun angebracht werden. Der Zaun darf dafür in notwendigen Maße ein Ort der Blendwirkung abnehmen nicht werden.
 8.4.2. Die von der Anlage ausgehenden Geräusche, wie Wellenpunkte vom Transformator abstrahlende Geräusche, die Lärm, den Wartungsarbeiten, müssen bei nächstgelegenen Wohngebäuden die in der TA Lärm genannten Anforderungen erfüllen. Insbesondere müssen die Beurteilungswerte des Anlagenlärms nachfolgend genannte Immissionswerte um jeweils 6 dB (A) unterschreiten. Folgende Immissionsrichtwerte gelten für die Immissionspunkte:
 - tags (6:00 - 22:00 Uhr): 60 dB (A) für MD / 55 dB (A) für WA und nachts (22:00 - 6:00 Uhr): 45 dB (A) für MD / 40 dB (A) für WA
 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Richtwert tags um nicht mehr als 30 dB (A) und nachts nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten. Für langfristige Geräusche sind die Anforderungen der DIN 60061 maßgebend. Bei Beschwerden über den Lärm, den der Betrieb der Anlage verursacht, kann die Gemeinde den Nachweis anhand von Immissionsmessungen nach TA Lärm anhand der DIN 60061 fordern. Die Ergebnisse dieser Messung sind spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch die Gemeinde vom Vorhabensträger kostenfrei vorzulegen. Lärmmessungen während der Bauzeit sind nur werktags tagsüber, in der Zeit von 6:00 - 22:00 Uhr zulässig.
 8.4.3. Eine dauerhafte Bekämpfung der Anlage ist unzulässig.
- 9. Hinweise**
 9.1. Grundordnung
 Die Standorte der dargestellten Bestandsgebäude wurden nicht genehmigen. Abweichungen zwischen genehmigten und tatsächlichen Standort sind möglich.
 Für die weiteren großräumigen Maßnahmen sind Maßnahmemaßnahmen mit Freiflächen zu vereinbaren. Umfang und Pflege zu beachten. Diese legen den Umweltschutz und den Grundbesitz der Anlage bei.
 9.2. Denkmalschutz
 Aus dem Umfeld des Plangebietes liegen Hinweise auf den Standort einer mittelalterlichen Wallburg vor. Eine archäologische Begutachtung ist erforderlich. Bei Entdecken kann je nach Lage von überirdischen Bodenmerkmalen oder Bodenfunden genehmigt werden. Archäologische Bodendenkmale und historische Stadtgrenzen sind im Sinne des § 13 ThürBO unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie anzuzeigen.
 9.3. Straßenabstände
 Schäden, die an öffentlichen Straßen und Wegen entstehen, die während der Bauzeit für Baustellentransporte genutzt werden, sind mit Abschluss des Bauvertrages zu beheben.
 9.4. Vermeidungsmaßnahmen
 9.4.1. Von den Modulen darf keine anderweitige Blendwirkung ausgehen. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Module nicht geblendet werden. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Anlage eine Blendwirkung herausstellen, ist die Abschirmung anzugeben. Diese kann entweder in Form von entsprechend geneigten Glasflächen oder baulichen Maßnahmen am Zaun angebracht werden. Der Zaun darf dafür in notwendigen Maße ein Ort der Blendwirkung abnehmen nicht werden.
 9.4.2. Die von der Anlage ausgehenden Geräusche, wie Wellenpunkte vom Transformator abstrahlende Geräusche, die Lärm, den Wartungsarbeiten, müssen bei nächstgelegenen Wohngebäuden die in der TA Lärm genannten Anforderungen erfüllen. Insbesondere müssen die Beurteilungswerte des Anlagenlärms nachfolgend genannte Immissionswerte um jeweils 6 dB (A) unterschreiten. Folgende Immissionsrichtwerte gelten für die Immissionspunkte:
 - tags (6:00 - 22:00 Uhr): 60 dB (A) für MD / 55 dB (A) für WA und nachts (22:00 - 6:00 Uhr): 45 dB (A) für MD / 40 dB (A) für WA
 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Richtwert tags um nicht mehr als 30 dB (A) und nachts nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten. Für langfristige Geräusche sind die Anforderungen der DIN 60061 maßgebend. Bei Beschwerden über den Lärm, den der Betrieb der Anlage verursacht, kann die Gemeinde den Nachweis anhand von Immissionsmessungen nach TA Lärm anhand der DIN 60061 fordern. Die Ergebnisse dieser Messung sind spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch die Gemeinde vom Vorhabensträger kostenfrei vorzulegen. Lärmmessungen während der Bauzeit sind nur werktags tagsüber, in der Zeit von 6:00 - 22:00 Uhr zulässig.
 9.4.3. Eine dauerhafte Bekämpfung der Anlage ist unzulässig.
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung aus Photovoltaik - Der Sandacker"**
- Planzeichnung**
 M 1 : 1.000
- Bauleitplanung**
 B19 ARCHITEKTEN
 Landschaftsarchitektin Andrea Fritz
 Nürnberger Straße 27
 D-36456 Barchfeld-Immelnborn
 info@b19-architekten.com
- Vorhabensträger:**
 1. Breitung H&H PV GmbH
 Nordstraße 14
 98597 Breitung
 E-Mail: p.heirich@gmx.de
- Stadtverwaltung Schmalkalden** Stand: 26.02.2024